

Wendendep

№ 28-29 (750)
: : SEELMANN, : :
17. Februar 1938
8. Jahrgang

Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!

KOLLEKTIVIST

Organ des KK der KP(B)SU und KVK des Seelmänner Kantons

Erscheint 24 mal
: : MONATLICH : :
Adresse
der Redaktion:
Seelmann, Leninstraße № 43

Über die „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR“

Beschluß des Präsidiums des Allrussischen Zentral-Vollzugskomitees

Das Präsidium des Allrussischen Zentral-Vollzugskomitees beschließt:

Das Projekt der „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR“ zu begutachten und es der IV. Session des Allrussischen Zentral-Vollzugskomitees der sechzehnten Einberufung zur Behandlung vorzulegen.

Vorsitzender des Allrussischen Zentral-Vollzugskomitees: M. KALININ.

F. d. Sekretär des Allrussischen Zentral-Vollzugskomitees — Präsidiumsmitglied des Allrussischen ZVK: A. ARTJUCHINA

Moskau, Kreml.
Den 10. Februar 1938

BESTIMMUNG

PROJEKT

Ueber die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR

Kapitel I

Das Wahlsystem

Artikel 1. Auf Grund des Artikels 138 der Konstitution der RSFSR werden die Wahlen der Deputierten in den Obersten Sowjet der RSFSR von den Wählern auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts durch geheime Abstimmung vorgenommen.

Artikel 2. Auf Grund des Artikels 139 der Konstitution der RSFSR sind die Wahlen der Deputierten allgemein: alle Bürger der RSFSR, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, unabhängig von Rassen- und nationaler Zugehörigkeit, von Glaubensbekenntnis, Bildungsgrad, Ansässigkeit, sozialer Herkunft, Vermögenslage und früherer Tätigkeit, haben das Recht, an den Wahlen der Deputierten teilzunehmen und in den Obersten Sowjet der RSFSR gewählt zu werden, mit Ausnahme von Geisteskranken

und Personen, denen durch Gerichtsurteil als Zusatzstrafe das Wahlrecht entzogen ist.

Artikel 3. Auf Grund des Artikels 140 der Konstitution der RSFSR sind die Wahlen der Deputierten gleiche: jeder Bürger hat eine Stimme; alle Bürger nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil.

Artikel 4. Auf Grund des Artikels 141 der Konstitution der RSFSR genießen die Frauen das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie die Männer.

Artikel 5. Auf Grund des Artikels 142 der Konstitution der RSFSR genießen die in den Reihen der Roten Armee stehenden Bürger das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie alle Bürger.

Artikel 6. Auf Grund des Artikels 146 der Konstitution der RSFSR werden die Kandidaten für die Wahlen nach den Wahlkreisen aufgestellt.

Kapitel II

Die Wählerlisten

Artikel 7. Die Wählerlisten werden in den Städten vom Stadtsowjet der Deputierten der Werktätigen und in Städten mit Rayoneinteilung — vom Rayonsowjet, in den ländlichen Ortschaften — vom Dorf-Sowjet der Deputierten der Werktätigen (Staniza-, Dorf-, Chutor-, Aulsowjets) aufgestellt.

Artikel 8. In die Wählerlisten werden alle Bürger eingetragen, die das Wahlrecht besitzen und (ständig oder vorübergehend) zum Zeitpunkt der Aufstellung der Listen auf dem Territorium des betreffenden Sowjets wohnen und am Tage der Wahlen das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Artikel 9. In die Wählerlisten werden die Personen nicht eingetragen, denen durch Gerichtsurteil das Wahlrecht entzogen ist, für die Dauer der ganzen im Urteil festgesetzten Frist der Entziehung des Wahlrechts, ferner Personen, die auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege für geisteskrank erklärt worden sind.

Artikel 10. Die Wählerlisten werden in jedem Wahlbezirk in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Familien-, Vor-, Vatersnamens, Alters und Wohnorts des Wählers aufgestellt und vom Vorsitzenden und Sekretär des Sowjets der Deputierten der Werktätigen unterschrieben.

Artikel 11. Niemand von den Wählern kann in mehr als eine Wählerliste eingetragen werden.

Artikel 12. Die Listen der Wähler, die zu Truppenteilen und Heeresformationen gehören, werden vom Kommando aufgestellt und vom Kommandeur und Kriegskommissar unterzeichnet. Alle übrigen im Militärdienst stehenden Personen werden in die Wählerlisten nach ihrem Wohnsitz von den entsprechenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen eingetragen.

Artikel 13. Die Wählerlisten in den Wahlbezirken, die bei den Krankenhäusern, Entbindungshelmen, Sanatorien und anderen Heilanstalten gebildet werden, werden sowohl auf die kranken Bürger, als

auch auf das medizinische Personal, das sich am Tag der Wahlen auf Dejour befindet, aufgestellt.

An den Wahlen können nicht teilnehmen Kranke, die sich in Scharlach- und Diphtheritisabteilungen wie auch in Leprosorien befinden.

Artikel 14. 30 Tage vor den Wahlen hängt der Sowjet der Deputierten der Werktätigen die Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme aus, oder sichert den Wählern die Möglichkeit, sich mit diesen Listen in den Räumlichkeiten des Sowjets bekannt zu machen.

Artikel 15. Das Original der Wählerlisten wird im Sowjet der Deputierten der Werktätigen, beziehungsweise im Truppenteil oder in der Heeresformation aufbewahrt.

Artikel 16. Wechselt ein Wähler in der Zeit zwischen der Veröffentlichung der Wählerliste und dem Tag der Wahlen seinen Aufenthaltsort, so gibt ihm der entsprechende Sowjet der Deputierten der Werktätigen nach der Form, die von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist, eine „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ und vermerkt in der Wählerliste — „fortgefahren“; am neuen — ständigen oder vorübergehenden Wohnort wird der Wähler beim Vorzeigen seines Personalausweises und ebenso der „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ in die Wählerliste eingetragen.

Artikel 17. Eingaben wegen Unrichtigkeiten in der Wählerliste (Nichteinschließung in die Liste, Ausschluß aus der Liste, Entstellung des Familien-, Vor-, Vatersnamens, unrichtige Einschließung in die Liste von Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist) werden beim Sowjet der Deputierten der Werktätigen, der die Listen veröffentlicht hat, eingereicht.

Artikel 18. Das Vollzugskomitee des Sowjets der Deputierten der Werktätigen ist verpflichtet, jede Eingabe wegen einer Unrichtigkeit in der Wählerliste in dreitägiger Frist zu behandeln.

Artikel 19. Nach der Behandlung der Eingabe über Unrichtigkeiten in der Wählerliste ist das Vollzugskomitee des Sowjets der Deputierten der Werktätigen verpflichtet, entweder die notwendigen Ausbesserungen in die Wählerliste einzutragen, oder dem Einreichenden einen schriftlichen Ausweis über die Motive der Ablehnung seiner Eingabe einzuhandigen; falls der Einreichende mit dem Beschluß des Sowjets der Deputierten der Werktätigen nicht einverstanden ist, kann er eine Beschwerde beim Volksgericht erheben.

Artikel 20. Das Volksgericht ist verpflichtet, im Verlaufe von 3 Tagen in offener Gerichtssitzung mit Vorladung des Beschwerdeführenden und eines Vertreters des Sowjets die Beschwerde über Unrichtigkeit in der Wählerliste zu behandeln und seine Entscheidung unverzüglich sowohl dem Beschwerdeführenden als auch dem Sowjet mitzuteilen. Die Entscheidung des Volksgerichts ist endgültig.

Kapitel III

Die Wahlkreise für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR

Artikel 21. Auf Grund des Artikels 25 der Konstitution der RSFSR wird der Oberste Sowjet der RSFSR von den Bürgern der RSFSR nach Wahlkreisen gewählt.

Artikel 22. Der Wahlkreis für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird nach dem Prinzip gebildet: 150 000 Einwohner auf einen Kreis. Jeder Wahlkreis für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR entsendet einen Deputierten.

Artikel 23. Die Bildung von Wahlkreisen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR vorgenommen.

Artikel 24. Die Liste der Wahlkreise für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR gleichzeitig mit der Festsetzung des Tages der Wahlen veröffentlicht.

(Fortsetzung auf der 2. Seite)

An der Station „Nordpol“

Gestern wurden in Moskau von der treibenden Eisscholle Papanins folgende Radiogramme erhalten:

Station „Nordpol“. Den 11. Februar, 00 Uhr. Die Koordinaten sind: 71 Grad 56 Minuten Breite, 20 Grad 13 Minuten westlicher Länge. Es ist windstill, die Temperatur 22 Grad Kälte, klar.

Station „Nordpol“. Den 11. Februar, 6 Uhr. Die Koordinaten sind: 71 Grad 48 Minuten Breite, 19 Grad 52 Minuten westlicher Länge. Windstill, die Temperatur — 24 Grad Kälte, bedeutende Bewölkung.

Bewölkung.

Station „Nordpol“. Den 11. Februar, 12 Uhr. Die Koordinaten sind: 71 Grad 48 Minuten Breite, 19 Grad 52 Minuten westlicher Länge. Windstill. Die Temperatur 22 Grad Kälte, bedeutende Bewölkung.

Station „Nordpol“. Den 11. Februar, 18 Uhr. Die Koordinaten sind: 71 Grad 48 Minuten Breite, 19 Grad 52 Minuten westlicher Länge. Nord-Nord-Westwind 1 Ball stark. Die Temperatur — 20 Grad Kälte, volle Bewölkung mit Lichtungen. TASS.

Hauptverwaltung des Nördlichen Seewegs-Uschakow

Station „Nordpol“. Den 9. Februar. In der Nacht auf den 8. Februar wurde von einer Sturmwele die Wohnhütte zerrissen, ebenfalls die Radiohütte, die Renntierschlitten wurden umgeworfen. Wir bauten ein Schneehaus, haben uns gemütlich eingerichtet. Am 8. sahen wir zum erstenmal die Küste Grönlands. Erlegten drei Bären. Am 9.

stellten wir das Radio auf einer neuen Stelle in entfaltetem Zustand auf. Um 5 Uhr morgens waren die Koordinaten: 72 Grad 06 Minuten nördlicher Breite und 19 Grad 38 Minuten westlicher Länge. Wir driften, sehen die Küste. Kompaktes Eis 10 Ball stark, fängt an zu frieren. Alles in Ordnung. Wir grüßen.

Papanin.

Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR

Kapitel IV

Die Wahlbezirke

Artikel 25. Zur Entgegennahme der Wahlzettel und zur Zählung der Stimmen wird das Territorium der Städte und Rayons, innerhalb der Wahlkreise für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR, in Wahlbezirke eingeteilt.

Artikel 26. Die Bildung von Wahlbezirken wird in den Städten von den Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen, in den Städten mit Rayoneinteilung — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen; in ländlichen Ortschaften — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen vorgenommen.

Artikel 27. Die Bildung der Wahlbezirke wird nicht später als 45 Tage vor den Wahlen vorgenommen.

Artikel 28. Das Territorium eines Dorfsowjets, das nicht mehr als 2000 Einwohner zählt, bildet in der Regel einen Wahlbezirk; in jeder Staniza, jedem Dorf, Aul, die von 500 bis höchstens 2000 Einwohner zählen, wird ein besonderer Wahlbezirk organisiert.

In den Siedlungen oder einer Gruppe von Siedlungen mit einer Bevölkerungszahl von weniger als 500 Personen, jedoch nicht unter 300 Personen, können in den Fällen, wenn die Entfernung solcher Siedlungen vom Zentrum des Wahlbezirks mehr als 10 Kilometer beträgt, besondere Wahlbezirke organisiert werden.

Artikel 29. In den entlegenen nördlichen und östlichen Rayons, in denen kleine Siedlungen vorherrschen, ist die Organisation von Wahlbezirken mit einer Anzahl von nicht weniger als 100 Einwohnern zulässig.

Für die nationalen Kreise des Nordens, ebenso für die Berg- und Nomadenrayons wird mit Erlaubnis des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR die Organisation von Wahlbezirken mit einer Bevölkerung von weniger als 100 Einwohner, je-

doch nicht unter 50 Einwohner zugelassen.

Artikel 30. Städte, Arbeitssiedlungen, wie auch Dörfer und Territorien von Dorfsowjets, die über 2000 Einwohner zählen, werden in Wahlbezirke eingeteilt, mit der Berechnung — ein Wahlbezirk auf 1500—2500 Einwohner.

Artikel 31. Die Truppenteile und Heeresformationen bilden besondere Wahlbezirke mit einer Anzahl von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 1500 Wähler, die zu dem Wahlkreis des Standorts des Truppenteils oder der Heeresformation gehören.

Artikel 32. In den Krankenhäusern, Entbindungsanstalten, Sanatorien, Invalidenheimen mit einer Wählerzahl von nicht weniger als 50 werden besondere Wahlbezirke gebildet.

In Krankenhäusern mit mehreren Häusern wird die Bildung von Wahlbezirken bei besonderen Häusern zugelassen, falls in jedem von ihnen nicht weniger als 50 Wähler vorhanden sind.

In Krankenhäusern und anderen Heilanstalten, wo keine besonderen Wahlbezirke organisiert werden, wird die Entgegennahme von Wahlzetteln in den Krankenhäusern und Heilanstalten selbst durch dazu bestimmte Mitglieder der Wahlkommissionen zugelassen. In diesen Fällen werden die Krankenhäuser mit besonderen Wahlurnen besorgt.

Artikel 33. Schiffe mit einer Wählerzahl von nicht weniger als 25, die sich am Tag der Wahlen unterwegs befinden, können besondere Wahlbezirke bilden, die zu dem Wahlkreis gehören, wo das Schiff registriert ist.

In den Fern Personenzügen, die sich am Tag der Wahlen unterwegs befinden, werden Wahlbezirke zur Entgegennahme der Wahlzettel von den Passagieren-Wählern, die eine Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung haben, gebildet.

Kapitel V

Die Wahlkommissionen

Artikel 34. Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahlen bestätigt.

Artikel 35. Die Zentrale Wahlkommission wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 12 Mitgliedern gebildet.

Artikel 36. Die Zentrale

Wahlkommission:

a) überwacht auf dem ganzen Territorium der RSFSR die strikte Erfüllung der Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR während der Wahlen;

b) behandelt die Beschwerden über unrechtmäßige Handlungen der Wahlkommissionen und trifft bezüglich der Beschwerden endgültige Entscheidung;

c) bestimmt die Muster der Siegel der Wahlurnen, die Form der Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung, die Form und Farbe

der Wahlzettel und der Kuverts dafür, die Form der Wählerlisten, die Form der Protokolle für die Zählung der Stimmen, die Form der Bescheinigung für die Gewählten;

d) registriert die gewählten Deputierten in den Obersten Sowjet der RSFSR;

e) übergibt der Mandatskommission des Obersten Sowjets der RSFSR das Aktenmaterial der Wahlen.

Artikel 37. In jedem Wahlkreis für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird eine Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR gebildet.

Artikel 38. Die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und von den Präsidien der Obersten Sowjets der ASSR, von den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der Gaue, Gebiete, autonomen Gebiete und nationalen Bezirke nicht später als 55 Tage vor den Wahlen bestätigt.

Artikel 39. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 8 Mitgliedern gebildet.

Artikel 40. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR:

a) achtet auf die rechtzeitige Organisation der Wahlbezirke durch die entsprechenden Vollzugskomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen;

b) bestimmt die laufenden Nummern der Wahlbezirke;

c) achtet auf die rechtzeitige Aufstellung und allgemeine Bekanntgabe der Wählerlisten;

d) registriert die unter Befolgung der Forderungen der Konstitution der RSFSR und der Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR aufgestellten Deputiertenkandidaten in den Obersten Sowjet der RSFSR;

e) versorgt die Bezirks-Wahlkommissionen mit Wahlzetteln und Kuverts nach der festgesetzten Form;

f) nimmt die Stimmzählung vor und stellt die Wahlergebnisse im Kreis fest;

g) übergibt der Zentralen Wahlkommission das Aktenmaterial der Wahlen;

h) händigt dem gewählten Deputierten eine Bescheinigung über seine Wahl ein.

Artikel 41. Die Bezirks-Wahlkommissionen werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und in den Städten — von den Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen, in den Städten

mit Rayoneinteilung aber — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen; in ländlichen Ortschaften — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen, nicht später als 40 Tage vor den Wahlen bestätigt.

Artikel 42. Die Bezirks-Wahlkommission wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 2—6 Mitgliedern gebildet.

Artikel 43. Die Bezirks-Wahlkommission:

a) empfängt im Wahlbezirk die Wahlzettel;

b) nimmt die Zählung der Stimmen für jeden Deputiertenkandidaten in den Obersten Sowjet der RSFSR vor;

c) übergibt das Aktenmaterial der Wahlen der Kreis-Wahlkommission.

Artikel 44. Die Sitzungen der Zentralen Wahlkommission

der Kreis- und Bezirks-Wahlkommissionen werden als gültig betrachtet, wenn sich an ihnen mehr als die Hälfte des gesamten Bestandes der Kommission beteiligt.

Artikel 45. In den Wahlkommissionen werden alle Fragen durch einfache Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden das Uebergewicht.

Artikel 46. Die Auslagen, die mit der Durchführung der Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR verbunden sind, werden auf Rechnung des Staates vorgenommen.

Artikel 47. Die Zentrale Wahlkommission, die Kreis- und Bezirks-Wahlkommissionen haben ihr Siegel nach dem Muster, das von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist.

Kapitel VI

Die Ordnung für die Aufstellung von Deputierten-Kandidaten in den Obersten Sowjet der RSFSR

Artikel 48. Das Recht der Aufstellung von Kandidaten in den Obersten Sowjet der RSFSR wird den gesellschaftlichen Organisationen und den Vereinigungen der Werktätigen auf Grund des Artikels 146 der Konstitution der RSFSR garantiert: den kommunistischen Parteiorganisationen, den Gewerkschaften, den Genossenschaften, den Jugendorganisationen, Kulturvereinigungen und anderen Organisationen, die in der gesetzlich festgesetzten Ordnung registriert sind.

Artikel 49. Das Recht der Aufstellung von Kandidaten verwirklichen sowohl die Zentralorgane der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen, als auch ihre Republik-, Gau-, Gebiets- und Rayonorgane, desgleichen auch die allgemeinen Versammlungen der Arbeiter und Angestellten in den Unternehmungen, der Rotarmisten — in den Truppenteilen, und ebenso die allgemeinen Versammlungen der Bauern — in den Kolchoosen, der Arbeiter und Angestellten der Sowchose — in den Sowchoosen.

Artikel 50. Die Deputierten-Kandidaten können nicht Mitglieder der Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR und ebenso der Bezirks-Wahlkommissionen desjenigen Kreises sein, wo sie als Deputierten-Kandidaten aufgestellt worden sind.

Artikel 51. Nicht später als 30 Tagen vor den Wahlen sind alle gesellschaftlichen Organisationen oder Vereinigungen der Werktätigen, die Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der RSFSR aufstellen, verpflichtet, die Deputierten-Kandidaten in der entsprechenden Kreis-Wahl-

kommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR zu registrieren.

Artikel 52. Die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR sind verpflichtet, alle Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der RSFSR zu registrieren, die von den gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen unter Befolgung der Forderungen der Konstitution der RSFSR und der Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR aufgestellt wurden.

Artikel 53. Die gesellschaftliche Organisation oder Vereinigung der Werktätigen, die einen Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der RSFSR aufstellt, ist verpflichtet, der Kreis-Wahlkommission folgende Dokumente vorzulegen:

a) das Protokoll der Versammlung oder Sitzung, die den Deputierten-Kandidaten aufstellte, das von den Mitgliedern des Präsidiums unterschrieben ist mit Angaben ihres Alters, Wohnorts, der Benennung der Organisation, die den Kandidaten aufstellte, Angaben über den Ort, die Zeit und die Anzahl der Teilnehmer der Versammlung oder Sitzung, die den Deputierten-Kandidaten aufstellte, wobei im Protokoll der Familien-, Vor- und Vatersname des Deputierten-Kandidaten, sein Alter, Wohnort, seine Parteizugehörigkeit und Beschäftigung angegeben sein müssen;

b) die Erklärung des Deputierten-Kandidaten, daß er einverstanden ist, in dem betreffenden Wahlkreis als Kandidat der Organisation, die ihn aufgestellt hat, über sich abstimmen zu lassen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR

Artikel 54. Ueber einen Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der RSFSR kann nur in einem Kreis abgestimmt werden.

Artikel 55. Ueber die Ablehnung der Registrierung eines Deputierten-Kandidaten seitens deren Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR kann in zweitägiger Frist in der Zentralen Wahlkommission, deren Entscheidung endgültig ist, Klage geführt werden.

Artikel 56. Familien-, Vor- und Vatersname, Alter, Beschäftigung, Parteizugehörigkeit eines jeden registrierten Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der RSFSR und die Benennung der gesellschaftlichen Organisation, die den Kandidaten aufgestellt hat, werden von der Kreis-Wahlkommission nicht später als 25 Tage vor den Wahlen veröffentlicht.

Artikel 57. Alle registrierten Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der RSFSR unterliegen der obligatorischen Eintragung in den Wahlzettel.

Artikel 58. Die Kreis-Wahl-

Kapitel VII.

Ordnung der Abstimmung

Artikel 62. Die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR werden im Verlaufe eines — für die ganze RSFSR gleichen — Tages durchgeführt.

Artikel 63. Der Tag der Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR nicht später als zwei Monate vor der Frist der Wahlen festgesetzt. Die Wahlen werden an einem arbeitsfreien Tag durchgeführt.

Artikel 64. Alltäglich im Verlaufe der letzten 20 Tage vor den Wahlen veröffentlicht die Bezirks-Wahlkommission, oder teilt den Wählern weitgehendst auf irgendwelche andere Weise den Tag und den Ort der Wahlen mit.

Artikel 65. Die Stimmabgabe der Wähler geschieht am Wahltag von 6 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts nach örtlicher Zeit.

Artikel 66. Um 6 Uhr morgens prüft der Vorsitzende der Bezirks-Wahlkommission im Beisein ihrer Mitglieder die Wahlurne und das Vorhandensein der nach festgesetzter Form aufgestellten Wählerliste, sodann schließt und versiegelt er die Urnen mit dem Siegel der Kommission und ladet die Wähler ein, mit der Abgabe der Stimmen zu beginnen.

Artikel 67. Jeder Wähler wählt persönlich im Wahllokal, indem er den Stimmzettel in verschlossenem Kuvert in die Wahlurne wirft.

Artikel 68. In dem Wahllokal wird für die Ausführung der Stimmzettel ein besonderes Zimmer bereitgestellt. Es ist verboten, daß sich wäh-

kommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR sind verpflichtet, nicht später als 15 Tage vor den Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR die Wahlzettel zu drucken und an alle Bezirks-Wahlkommissionen zu versenden.

Artikel 59. Die Wahlzettel werden in den Sprachen der Bevölkerung des entsprechenden Wahlkreises gedruckt.

Artikel 60. Die Wahlzettel werden nach der Form gedruckt, die von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist, und in einer Anzahl, die die Versorgung aller Wähler mit Wahlzetteln sichert.

Artikel 61. Jeder Organisation, die einen Kandidaten aufgestellt hat, der von der Kreis-Wahlkommission registriert worden ist, wird ebenso wie jedem Bürger der RSFSR das Recht auf unbehinderte Agitation für diesen Kandidaten in den Versammlungen, in der Presse und auf andere Weise, übereinstimmend mit dem Artikel 129 der Konstitution der RSFSR garantiert.

Artikel 62. Die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR werden im Verlaufe eines — für die ganze RSFSR gleichen — Tages durchgeführt.

Artikel 63. Der Tag der Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR nicht später als zwei Monate vor der Frist der Wahlen festgesetzt. Die Wahlen werden an einem arbeitsfreien Tag durchgeführt.

Artikel 64. Alltäglich im Verlaufe der letzten 20 Tage vor den Wahlen veröffentlicht die Bezirks-Wahlkommission, oder teilt den Wählern weitgehendst auf irgendwelche andere Weise den Tag und den Ort der Wahlen mit.

Artikel 65. Die Stimmabgabe der Wähler geschieht am Wahltag von 6 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts nach örtlicher Zeit.

Artikel 66. Um 6 Uhr morgens prüft der Vorsitzende der Bezirks-Wahlkommission im Beisein ihrer Mitglieder die Wahlurne und das Vorhandensein der nach festgesetzter Form aufgestellten Wählerliste, sodann schließt und versiegelt er die Urnen mit dem Siegel der Kommission und ladet die Wähler ein, mit der Abgabe der Stimmen zu beginnen.

den Obersten Sowjet der RSFSR erschienen sind, führt die Bezirks-Wahlkommission eine besondere Liste, die der Wählerliste beigelegt wird.

Artikel 72. Wähler, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, oder aus irgendwelchen physischen Mängeln die Stimmzettel nicht selbständig ausfüllen können, haben das Recht, in das Zimmer, in dem die Wahlzettel ausgefüllt werden, einen beliebigen anderen Wähler zur Ausfüllung der Wahlzettel einzuladen.

Artikel 73. Wahlagitation

Kapitel VIII

Die Feststellung der Wahlergebnisse

Artikel 76. In dem Lokal, in welchem die Bezirks-Wahlkommission die Zählung der Stimmen durchführt, haben das Recht, bei der Zählung der Stimmen anwesend zu sein, speziell dazu bevollmächtigte Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen, sowie auch Vertreter der Presse.

Artikel 77. Die Bezirks-Wahlkommission vergleicht nach der Oeffnung der Urnen die Zahl der abgegebenen Kuverts mit der Zahl der Personen, die sich an der Abstimmung beteiligten, und protokolliert die Ergebnisse der Prüfung.

Artikel 78. Der Vorsitzende der Bezirks-Wahlkommission öffnet die Kuverts und gibt im Beisein aller Mitglieder der Bezirks-Wahlkommission die Resultate der Abstimmung nach jedem einzelnen Wahlzettel bekannt.

Artikel 79. Für jeden Deputierten-Kandidaten wird eine Zählungsliste in zwei Exemplaren vom Sekretär der Kommission und von der dazu bevollmächtigten Mitgliedern der Bezirks-Wahlkommission geführt.

Artikel 80. Als ungültig werden Wahlzettel erklärt:

a) von nicht vorschriftsmäßigem Muster und Farbe;
b) ohne Kuverts oder mit Kuverts von nicht vorschriftsmäßigem Muster;
c) mit einer Anzahl von Kandidaten, die die Zahl der zu wählenden Deputierten Kandidaten übersteigt.

Artikel 81. Bei auftauchen dem Zweifel über die Gültigkeit des Wahlzettels wird die Frage von der Bezirks-Wahlkommission durch Abstimmung entschieden, was im Protokoll vermerkt wird.

Artikel 82. Die Bezirks-Wahlkommission stellt nach festgesetzter Form ein Protokoll der Abstimmung in zwei Exemplaren auf, das von allen Mitgliedern der Bezirks-Wahlkommission, darunter unbedingt vom Vorsitzenden und Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 83. Im Protokoll der Abstimmung der Bezirks-Wahlkommission muß angegeben sein:

wird im Wahllokal während der Stimmabgabe nicht zugelassen.

Artikel 74. Die Verantwortung für die Ordnung im Wahllokal trägt der Vorsitzende der Kommission, und seine Verfügungen sind für alle Anwesenden obligatorisch.

Artikel 75. Um 12 Uhr nachts, am Wahltag erklärt der Vorsitzende der Bezirks-Wahlkommission die Stimmabgabe für beendet, und die Kommission beginnt mit der Oeffnung der Wahlurnen.

a) die Zeit des Beginns und der Beendigung der Stimmabgabe;

b) die Zahl der Wähler, die ihre Stimmen nach der Wahlliste abgaben;

c) die Zahl der Wähler, die ihre Stimmen auf Grund der „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ abgaben;

d) die Zahl der abgegebenen Kuverts;

e) eine kurze Darlegung der in der Bezirks-Wahlkommission eingelaufenen Eingaben und Beschwerden und der von der Bezirks-Wahlkommission getroffenen Entscheidungen;

f) die Ergebnisse der Zählung der Stimmen für jeden Kandidaten.

Artikel 84. Nach Beendigung der Zählung der Stimmen und Abfassung des Protokolls gibt der Vorsitzende der Kommission die Resultate der Abstimmung im Beisein aller Mitglieder der Kommission bekannt.

Artikel 85. Ein Exemplar des Protokolls der Abstimmung, das von der Bezirks-Wahlkommission abgefaßt wurde, wird mit beiden Exemplaren der Zählungslisten für die Deputierten-Kandidaten des Obersten Sowjets der RSFSR mit einem Eilboten im Verlaufe von 24 Stunden in die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR geschickt.

Artikel 86. Alle Wahlzettel (die gültigen getrennt von den als ungültig anerkannten) müssen von der Bezirks-Wahlkommission versiegelt und zusammen mit dem zweiten Exemplar des Protokolls der Abstimmung und mit dem Siegel vom Vorsitzenden der Bezirks-Wahlkommission zur Aufbewahrung abgegeben werden: in den Städten — den Stadtsovjets der Deputierten der Werktätigen, in den Städten aber mit Rayoneinteilung — den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen;

Artikel 87. Den Sowjets der Deputierten der Werktätigen wird die Pflicht auferlegt, die Wahlzettel bis zur Bestätigung

des Mandats des Deputierten des entsprechenden Kreises durch den Obersten Sowjet der RSFSR aufzubewahren.

Artikel 88. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR nimmt die Zählung der Stimmen auf Grund der von den Bezirks-Wahlkommissionen vorgelegten Protokolle vor.

Artikel 89. In dem Lokal, in welchem die Kreis-Wahlkommission die Zählung der Stimmen durchführt, haben das Recht, bei der Zählung der Stimmen anwesend zu sein, speziell dazu bevollmächtigte Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen sowie auch Vertreter der Presse.

Artikel 90. Für jeden Kandidaten führt die Kreis-Wahlkommission in zwei Exemplaren eine Zählungsliste, in der die Zahl der Stimmen, die jeder Deputierten-Kandidat erhalten hat, vermerkt wird.

Artikel 91. Die Kreis-Wahlkommission stellt ein Protokoll der Abstimmung in zwei Exemplaren auf, das von allen Mitgliedern der Kreis-Wahlkommission, darunter unbedingt vom Vorsitzenden und Sekretär, unterzeichnet wird.

Artikel 92. Im Protokoll der Kreis-Wahlkommission muß angegeben sein:

a) die Gesamtzahl der Wähler im Kreis;

b) die Gesamtzahl der Wähler, die sich an der Abstimmung beteiligt haben;

c) die Zahl der für jeden Deputierten-Kandidaten abgegebenen Stimmen;

d) eine kurze Darlegung der in der Kreis-Wahlkommission eingelaufenen Eingaben und Beschwerden und die von der Kreis-Wahlkommission getroffenen Entscheidungen.

Artikel 93. Der Vorsitzende der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR ist verpflichtet, spätestens 24 Stunden nach Beendigung der Stimmzählung das erste Exemplar des Protokolls mit den beigelegten Zählungslisten in einem versiegelten Paket mit einem Eilboten in die Zentrale Wahlkommission zu übersenden.

Artikel 94. Ein Deputierten-Kandidat des Obersten Sowjets der RSFSR, der die absolute Stimmenmehrheit, das heißt, mehr als die Hälfte aller im Bezirk abgegebenen und für gültig befundenen Stimmen erhalten hat, gilt als gewählt.

Artikel 95. Nach Unterzeichnung des Protokolls gibt der Vorsitzende der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR die Resultate der Wahlen bekannt und händigt dem zum Deputierten des Obersten Sowjets der RSFSR ge-

(Fortsetzung auf Seite 4)

Unsere Kandidaten für das Treffen

Durch die breite Anwendung der sozialistischen Arbeitsmethoden haben die Kolchose des Wiesenmüllerer MTS-Bereichs, wie auch die MTS gute Resultate auf dem Gebiete der Steigerung der Ernteerträge und in der rationalen Ausnutzung der Maschinen erzielt. Es wuchsen neue Stachanowleute heran, die es meisterhaft verstanden haben, hohe Produktionskennziffer zu erreichen und dadurch einen allgemeinen Produktionsaufschwung zu erzielen.

Eine Reihe Stachanowleute und Stoßbrigadler — Traktorenbrigaden, Brigadiere der Traktorenbrigaden, Chauffeure, Arbeiter der Reparaturwerkstätte der MTS und Kollektivist der Kolchose des Wiesenmüllerer MTS-Bereichs, haben sich das Recht erkämpft, an dem republikanischen Treffen der Stachanowleute der Landwirtschaft teilzunehmen.

Unter ihnen ist die allbekannte junge Traktoristin der Frauentraktorenbrigade im Kolchos „Lenins Weg“, die Gen. Emma Weber, die im Jahre 1937 mit ihrem STS-Traktor in der Schicht 758 ha pflügte und jetzt ihren Traktor zur Frühjahrsaussaat gut repariert hat; die Traktoristin derselben Traktorenbrigade Natalia Schneider, die 539 ha mit dem STS-Traktor in ihrer Schicht pflügte; der Traktorist der 5. Traktorenbrigade Gen. Georg Schäfer pflügte 525 ha mit seinem STS-Traktor in der Schicht.

Glänzende Resultate haben auch mehrere TschTS-Traktoren aufzuweisen. Der Traktorist aus der 7. Traktoren-

brigade A. Heldt bearbeitete mit dem TschTS-Traktor in seiner Schicht 1425 ha, Joh. Treise aus derselben Brigade — 1137 ha, G. Schneider aus der 4. Traktorenbrigade — 1072 ha und H. Ulrich aus der 10. Traktorenbrigade — 1020 ha.

Die Brigadierin der Frauentraktorenbrigade, Genossin Schwan, mit ihrem Gehilfen Gen. Schneider, erzielte auf jeden STS-Traktor eine Durchschnittsleistung von 913 ha. Die Reparatur hat die Brigade der Gen. Schwan als erste im Kanton beendet.

Der Chauffeur der MTS H. Schneider leistete mit der Automaschine „GAS“ in seiner Schicht 23933 Tonnenkilometer, J. Schmalz — 21655 Tonnenkilometer; die Chauffeure mit der Automaschine „SIS“ J. Ebel — 31516 Tonnenkilometer und H. Herdt — 24467.

Die höchste Leistung unter den Arbeitern der Reparaturwerkstätte der MTS erzielten der Schmiede Gen. Stabel und der Zuschläger Genosse Müller, die ihre Aufgaben systematisch zu 200 Prozent erfüllen und hohe Qualität der Arbeit aufweisen.

Alle diese Genossen sind die Besten der Besten aus der Wiesenmüllerer MTS, die beharrlich um das Recht der Teilnahme am republikanischen Treffen der Stachanowleute der Landwirtschaft kämpfen und auf den Versammlungen auch bereits als Kandidaten des Treffens vorge-merkt wurden.

H. Berger.

Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR

(Schluß von der 3. Seite)

wählten Kandidaten eine Bescheinigung über seine Wahl ein.

Artikel 96. Wenn kein einziger Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat, vermerkt dieses die entsprechende Kreis-Wahlkommission besonders im Protokoll und meldet es der Zentralen Wahlkommission und setzt gleichzeitig eine Stichwahl zweier Kandidaten an, die die größte Zahl der Stimmen erhielten, bestimmt ferner den Tag der Stichwahl, nicht später als 2 Wochen nach dem ersten Wahlgang.

Artikel 97. Wenn die abgegebene Zahl der Stimmen im Kreis weniger als die Hälfte der Wähler ausmacht, die das Stimmrecht in diesem Kreis besitzen, vermerkt die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR dies besonders im Protokoll und teilt dies unverzüglich der Zentralen Wahlkommission mit, wobei in diesem Falle die Zentrale Wahlkommission neue Wahlen, nicht später als 2 Wochen nach den ersten Wahlen ansetzt.

Artikel 98. Die Stichwahl der Kandidaten für die Deputierten, sowie auch die neuen Wahlen anstelle der als ungültig anerkannten werden nach den Wählerlisten,

die für die ersten Wahlen aufgestellt wurden, und in voller Übereinstimmung mit vorliegender „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR“ durchgeführt.

Artikel 99. Im Falle des Ausscheidens eines Deputierten aus dem Bestand des Obersten Sowjets der RSFSR setzt das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR in zweiwöchiger Frist im entsprechenden Wahlbezirk die Frist der Wahlen eines neuen Deputierten fest, jedoch nicht später als in zweiwöchiger Frist nach dem Ausscheiden des Deputierten aus dem Bestand des Obersten Sowjets der RSFSR.

Artikel 100. Jeder, der durch Zwang, Betrug, Drohung oder Bestechung einen Bürger der RSFSR an der Verwirklichung seines Rechtes, in den Obersten Sowjet der RSFSR zu wählen und gewählt zu werden, hindert, — wird mit Freiheitsentziehung bis zu 2 Jahren bestraft.

Artikel 101. Eine Amtsperson des Sowjets oder ein Mitglied der Wahlkommission, das eine Fälschung der Wahldokumente oder absichtlich eine Fälschung der Stimmen begeht, — wird mit Freiheitsentziehung auf die Dauer bis zu 3 Jahren bestraft.

Die OSO-Arbeit verstärken

Im Jahre 1937 hat die primäre Osoorganisation des Sowchos № 102 nicht schlecht gearbeitet. Aber in diesem Jahre wird die Arbeit der Osoorganisation stark vernachlässigt; man weiß überhaupt nicht, wer jetzt Leiter dieser Organisation ist.

Bzüglich der Vorbereitung zum XX. Jahrestag der Roten Armee und Flotte wird auf dem Sowchos № 102 noch sehr unbefriedigend gearbeitet. Die Osoorganisation, die zum XX. Jahrestag der Roten Arbeiter- und Bauernarmee besonders stark rüsten müßte, hat aber leider noch gar nichts oder nur sehr wenig getan. Auch die Zirkel der Selbstbetätigungskunst haben noch wenig getan, um das große Jubiläum des Sowjetvolkes — den 20. Jahrestag der Roten Armee und Flotte würdig zu empfangen.

Die Arbeiter des Sowchos, besonders die Jugend, sind mit der Arbeit der Osoorganisation und der Zirkel für Selbstbetätigungskunst in der Vorbereitung zum Tag der Roten Armee und Flotte unzufrieden und verlangen, die Arbeit in der Vorbereitung der Arbeiter des Sowchos zur Verteidigung unserer großen Heimat kräftig zu steigern.

OSO-Mitglied.

Die Reparatur des Saatinventars wird geprüft

Für eine rechtzeitige und gute Reparatur des landwirtschaftlichen Inventars zur Frühjahrsaussaat stehen die Schmiede- und Holzwerkstätte der Neu-Kolonieer Kolchose im sozialistischen Wettbewerb.

Die unangst durchgeführte Prüfung der gegenseitigen Verpflichtungen hat ergeben, daß die Reparatur des landwirtschaftlichen Inventars im Kolchos „Karl Marx“ noch durchaus unbefriedigend verläuft. Der Kolchos wollte zum 15. Februar die Reparatur des Saatinventars vollständig beenden, doch zum 12. Februar war der Plan der Reparatur erst zu 70 Prozent erfüllt. Die Werkstätte arbeitet nicht nach einem festen Plan, daher kann auch nicht festgestellt werden, wie die einzelne Reparaturarbeiter die Tagesaufgaben erfüllen. Der sozialistische Wettbewerb zwischen den Kollektivist in der Werkstätte ist ungenügend entfaltet und die Kolchosverwaltung leitet die Arbeit in der Vorbereitung des Saatinventars schlecht.

Bedeutend besser arbeiten die Kollektivist bei der Reparatur des landwirtschaftlichen Inventars im Kolchos „Kalinin“, wo die Reparatur des Saatinventars bereits vollständig beendet ist.

Die Reparaturarbeiter im Kolchos „Kalinin“ kämpfen auch energisch um das Recht der Teilnahme am republikanischen Treffen der Stachanowleute der Landwirtschaft.

V. Jungblut.

Zum XX. Jahrestag der Roten Armee und Kriegsmarine



Der Held des Bürgerkrieges im Fernen Osten, Genosse S. Laso, spricht auf einem Meeting. (S. Laso war Kommandierender von Partisanenabteilungen. Er wurde im Jahre 1920 von den Japanern gefangen genommen und in der Feuerung der geheizten Lokomotive verbrannt)

Gespräch mit Krenkel

An Bord des „Taimyr“ (Radio. Sonderkorrespondent der TASS). Wir erleben eine große Freude. Nach großen Stürmen und völligem Fehlen der Fernsicht haben wir endlich den klaren Sternhimmel über uns. „Taimyr“ geht hartnäckig durch das vieljährige 8 Ball starke, in große Stücke zerschlagene Eis. Die Entfernung zwischen uns und der Fisscholle Papanins vermindert sich. Das klare Wetter gab uns die Möglichkeit zur Orientierung.

Die Koordinaten des „Taimyr“ waren am 11. Februar um 24 Uhr 71 Grad 40 Minuten nördlicher Breite und 16 Grad westlicher Länge. Das dritte Radiogespräch mit den Papaninleuten verlief gut. Wir erzählten ihnen per Telefon über die letzten Neuigkeiten vom Großen Festland.

Nach Mitteilung von Ernst Krenkel befand sich die Station „Nordpol“ am 11. Februar um 18 Uhr 30 Minuten auf 71 Grad 48 Minuten nörd-

licher Breite und 20 Grad 08 Minuten westlicher Länge. Krenkel hat uns erfreut: 2 Kilometer vom Lager Papanins befindet sich ein Eisfeld mit einer Fläche von 420 × 250 Meter, das für Landungen leichter Flugzeuge tauglich ist.

In der Expedition wurde der Befehl erteilt, die Ausrüstung der Flugzeuge zu beginnen.

Gegenwärtig ist der ganze Bestand der Expedition mit dem Abbrechen des Eises beschäftigt, daß unser Schiff umgibt. Die Photokorrespondenten schauen mit Bedauern zu, wie unter den Spaten ausgezeichnete Aufnahmen verschwinden. Die Vereisungen stellen wirklich ein wunderbares Bild dar. Jedoch das Schiff hat unter dieser Schönheit zu leiden und wir strengen alle Kräfte an, um unseren „Taimyr“ von ihr zu befreien.

Leiter der Expedition auf dem „Taimyr“:

Ostalzew.

Schlechte Saatvorbereitung in Streckerau

Bei gegenseitiger Prüfung der Bereitschaft zur Frühjahrsaussaat in den Streckerauer Kolchosen „Steinhardt“ und „Tschapajew“ wurde festgestellt, daß beide Kolchos ungenügend die Saatvorbereitung leiten und infolgedessen zur Aussaat noch schlecht vorbereitet sind.

Besonders schlecht verläuft die Reparatur des landwirtschaftlichen Inventars. Im Kolchos „Steinhardt“ ist der Plan der Reparatur des Saatinventars erst zu 53 Prozent erfüllt. So sind z. B. von 66 Wagen nur 27 repariert. Nicht besser steht es auch im Kolchos „Tschapajew“, wo z. B. von 58 Wagen erst 17 repariert sind.

In beiden Kolchosen ist die Vorbereitung des Samens noch nicht beendet; die Schneeanhäufung und das Ausfahren von Düngermittel auf das Feld muß kräftig gesteigert

werden. Von 1000 Wagen Mist sind im Kolchos „Steinhardt“ erst 56 Wagen aufs Feld gefahren, Hühnermist und Asche sind von 30 Zentner kaum 6,5 Zentner ausgefahren.

In der Vorbereitung von Massenkader — Jarowisatoren, Säer, Tabellenführer u. a. haben diese Kolchos überhaupt noch nichts getan.

Diese durchaus schlechte Saatvorbereitung ist das Resultat der ungenügenden Leitung seitens der Kolchosverwaltungen und des Sowjets, das Resultat der schlechten Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs bei der Saatvorbereitung.

V. J.

Verantwortlicher Redakteur:
G. P. Rothau.

Bevollmächtigter der Hauptverwaltung der ASSRdWD № 13-25. Auflage 1700 Ex., Format 40 × 29. Typographie zu Seelmann.